

## Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

für die Kindergärten in St. Veit an der Glan

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 26. September 2018 und § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG), LGBl. Nr. 13/2011 i.d.g.F wird für die Kindergärten der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan verordnet:

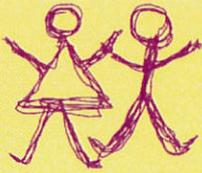
### **I. AUFGABEN**

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind.

### **II. AUFNAHME**

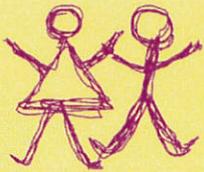
1. Die Aufnahme erfolgt durch die Trägerin, BÜM Kindergarten GmbH, nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan begründen, haben während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, den Kindergarten zu besuchen (verpflichtendes Kindergartenjahr). Diese Kinder werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.
3. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - a) Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
  - b) das vollendete dritte Lebensjahr
  - c) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
  - d) die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten, diese erfolgt schriftlich mittels Aufnahmeantrag, welcher in der BÜM Zentrale, Bräuhausgasse 23, erhältlich ist. Die Anmeldung für das bevorstehende Kindergartenjahr findet jeweils bis Ende März statt. Die endgültige Zusicherung der Aufnahme erfolgt jeweils bis Ende Mai schriftlich durch die BÜM Kindergarten GmbH
  - e) die Vorstellung des Kindes bei der Einschreibung im Kindergarten
  - f) die schriftliche Verpflichtung des/der Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten
  - g) die Vorlage der Geburtsurkunde
4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit, sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.



5. Das Betreuungsverhältnis gilt ab der verbindlichen Aufnahme des Kindes zu Beginn des Kindergartenjahres bzw. unterjährig ab Bekanntgabe des gewünschten Betreuungsbegins.
6. Sollten nach Aufnahme der Kinder mit Gemeindezugehörigkeit noch Plätze frei sein, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden erfolgt befristet für das jeweilige Kindergartenjahr.
7. In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

### **III. VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH DES KINDERGARTENS**

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes § 4 lit b und Abs. 2 vorzusorgen.  
Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeitern bekannt ist.
2. Vorschriften für den Besuch des letzten Kindergartenjahres sind in den Paragraphen 20 bis 25 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG) festgehalten. Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 16 Stunden zu besuchen. Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.
3. Das Kind ist entsprechend gekleidet und in gepflegtem Zustand in den Kindergarten zu bringen. Weiters ist die Ausstattung des Kindes mit Hausschuhen, einer Jausentasche (mit Namensschild) sowie Turnbekleidung erforderlich.  
Während der Sommermonate ist seitens der Erziehungsberechtigten für ausreichenden Sonnenschutz vorzusorgen. Eine angemessene Kleidung (Schildkappe, spezielle Sonnenschutzkleidung, Wechselkleidung etc.) sowie eine geeignete Sonnencreme (mit Namensschild) sind in den Kindergarten mitzubringen.
4. Die Jausenmenge soll dem Kindesalter entsprechend mitgegeben werden.
5. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Kindergartenleitung unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Die Mitarbeiterinnen sind angewiesen, offensichtlich erkrankte Kinder nicht zu übernehmen.  
Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.  
Sollte ein Kind während der Betreuungszeit erkranken oder verunfallen, erklären sich die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes ausdrücklich damit einverstanden, dass die Mitarbeiterinnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Die Eltern des Kindes werden von den Mitarbeiterinnen unverzüglich telefonisch informiert und gegebenenfalls gebeten, ihr Kind so rasch als möglich persönlich oder durch geeignete Personen abzuholen.



Ist ein Kindergartenkind von Kopfläusen oder Nissen befallen, ist dies ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Das betroffene Kind darf den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn es ausreichend behandelt wurde und vollkommen frei von Nissen und Läusen ist. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.

Die Mitarbeiterinnen sind angewiesen, keine Medikamente zu verabreichen, außer es gibt eine eindeutige lebensnotwendige Indikation, die Bestätigung des Arztes (Zeitpunkt der Verabreichung sowie Dosierung) und die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten des Kindes zur Vergabe des Medikamentes im Kindergarten durch die Mitarbeiterinnen (Ermächtigung mittels Dokument BÜM-18017).

6. Das Betreten der Kindergartenräumlichkeiten und des Spielgartens ist betriebsfremden Personen nur mit Erlaubnis und Begleitung der Kindergartenleitung gestattet.
7. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
8. Die BÜM Kindergarten GmbH übernimmt keinerlei Haftung für von Kindern verursachte Sach- bzw. Personenschäden. Etwaige anfallende Kosten müssen von den Erziehungsberechtigten selbst übernommen werden.
9. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.
10. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet bei Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer, der Kontoverbindung, der Abholberechtigten oder dergleichen die Kindergartenleitung oder die Zentrale der BÜM Kindergarten GmbH zu informieren.
11. Um einen guten Kontakt zwischen der Kindergartenleitung, dem Fachpersonal und den Eltern/Erziehungsberechtigten aufrecht zu erhalten, stehen die Kindergartenleitung und das Fachpersonal für Auskünfte und Beschwerden, die sich auf das Kind bzw. den Kindergartenbetrieb beziehen, zur Verfügung. Nach Bedarf werden Elternversammlungen einberufen; die Teilnahme liegt im eigenen Interesse der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ist ein wichtiger Bestandteil in der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten.

#### **IV. BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN**

1. In allen städtischen Kindergärten – mit Ausnahme im Kindergarten Pestalozzi mit kürzerer Öffnungszeit – werden die Betriebszeiten von Montag bis Freitag mit 6.45 Uhr bis 17.00 Uhr festgelegt.  
Die Öffnungszeiten im Kindergarten Pestalozzi werden von Montag bis Freitag mit 6.45 Uhr bis 14:00 Uhr festgesetzt.
2. Sollte ein Kindergartenkind während der Sommerferien eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung bis Ende Mai mittels Anmeldeformular (liegt im Kindergarten auf) verpflichtend und der Elternbeitrag im Vorhinein zu leisten. Bei nachträglicher Abmeldung des Kindes ist eine Rückerstattung der Elternbeiträge nicht möglich.  
Die Sommerbetreuung erstreckt sich über einen Zeitraum von 8 Wochen. Die Betriebszeiten werden von Montag bis Freitag mit 06:45 Uhr bis 17:00 Uhr festgesetzt.



## V. ABMELDUNG UND ENTLASSUNG

1. Eine Abmeldung des Kindes kann aus triftigen Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug oder dergleichen) jeweils zum letzten Tag eines Monats bei der Kindergartenleitung erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
  - a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.  
Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 25).
  - b) Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung an die Kindergartenleitung
  - c) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes
  - d) Verletzung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten
  - e) Ungebührliches Benehmen, das geeignet ist, den Ruf des Kindergartens zu schädigen oder die Erziehungsarbeit bzw. die übrigen Teilnehmer zu stören
  - f) Bei Zahlungsverzug von zwei Monaten

## VI. ELTERNBEITRAG

1. Für den Besuch des Kindergartens ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten ein monatlicher Beitrag zu leisten. Der Elternbeitrag wird im Vorhinein bis zum 5. bzw. 15. eines jeden Monats mittels Bankeinzug von der BÜM Kindergarten GmbH eingezogen.
2. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages einschließlich Mehrwertsteuer (Basis Kindergartenjahr 2018/19) beträgt

Tarif	Essen	Elternbeitrag	Geschwistertarif *1)
MG bis 11.30 Uhr	nein	106,00 € *2)	106,00 €
MG bis 12.30 Uhr	ja	148,00 €	132,00 €
HG bis 14.00 Uhr	ja	175,00 €	160,00 €
GTG bis 17.00 Uhr	ja	189,00 €	174,00 €

MG... Mittagsgruppe / HG... Halbtagsgruppe / GTG... Ganztagsgruppe

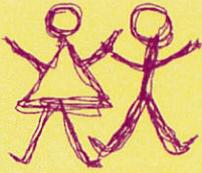
\*1) ab einem oder mehreren Geschwister/n wird für diese/s ein reduzierter Elternbeitrag eingehoben

Im letzten Kindergartenjahr findet der Geschwistertarif keine Anwendung

\*2) im vorletzten Kindergartenjahr wird der Elternbeitrag beim Tarif „MG bis 11.30 Uhr“ um 5% ermäßigt (K-KBBG § 21 Abs. 7)

für das letzte Kindergartenjahr, vor Beginn der Schulpflicht

Tarif	Essen	Elternbeitrag
MG bis 11.30 Uhr	nein	12,00 €
MG bis 12.30 Uhr	ja	63,00 €
HG bis 14.00 Uhr	ja	90,00 €
GTG bis 17.00 Uhr	ja	104,00 €



3. für den Kindergartenbetrieb während der Sommerferien beträgt die Höhe des wöchentlichen Elternbeitrages einschließlich Mehrwertsteuer (Basis Kindergartenjahr 2018/19).

Tarif	Essen	Elternbeitrag
MG bis 11.30 Uhr	nein	30,00 €
MG bis 12.30 Uhr	ja	42,00 €
HG bis 14.00 Uhr	ja	44,00 €
GTG bis 17.00 Uhr	ja	51,00 €

4. Ab dem Kindergartenjahr 2019/20 werden die Elternbeiträge jährlich auf Basis des Österreichischen VPI 2010 (Quelle Statistik Austria) des Monats Juni in der Höhe der prozentuellen Steigerung zum Vorjahr erhöht. Die errechneten Beträge werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.
5. Ab einer Abwesenheit von zehn aufeinander folgenden Kindergarten Tagen aufgrund Krankheit wird gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes ein Rückersatz des Verpflegungsgeldes in der Höhe von täglich € 2,00 gewährt.
6. Ab einer Abwesenheit von zwanzig aufeinander folgenden Kindergarten Tagen aufgrund Krankheit wird gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes anstatt des monatlichen Elternbeitrages ein Beitrag von € 40,00 pauschal verrechnet. Ausgenommen sind Kinder im letzten Kindergartenjahr, welche den Tarif „MG bis 11:30 Uhr“ in Anspruch nehmen.
7. Im Falle einer Entlassung ist der Elternbeitrag jeweils bis zum letzten Tag des laufenden Monats zu entrichten.

## VII. DATENSCHUTZ

Die BÜM gem. Betreuungs- GmbH wird personenbezogene Daten mit größter Sorgfalt und Vertraulichkeit behandeln und die Daten nur zum Zwecke der Vertragserfüllung bzw. Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung verwenden. Eine Übermittlung der im jeweiligen Einzelfall relevanten Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen bzw. vertraglicher Vereinbarungen.

Die BÜM gem. Betreuungs- GmbH wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die anwendbaren Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung beachten und insbesondere angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zur Verhinderung unbeabsichtigter Veränderung, Zerstörung oder Bekanntgabe der Daten treffen.

Eine umfassende datenschutzrechtliche Information erfolgt im Zuge der Anmeldung mittels Dokument BÜM-18004.

Diese Verordnung tritt ab dem Kindergartenjahr 2018/19 in Kraft.

St.Veit an der Glan, am 26. September 2018

  
BÜM  
Kindergarten GmbH  
9300 St. Veit/Glan | Bräuhausgasse 23  
☎ 04212/5003    ✉ office@buem.at

Martin Kulmer  
Geschäftsführung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.